

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Außerkräfttreten der Zinsbeihilferichtlinie

Die von Straßenausbau- und Abwasserbeiträgen Betroffenen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen. Die daraus resultierenden Zinsaufwendungen bekommen die Gemeinden und Zweckverbände auf Grundlage der Zinsbeihilferichtlinie vom 28.02.05 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 12/2005, S. 615) vom Land erstattet. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gemeinden und Zweckverbände haben in welcher finanziellen Höhe seit Inkrafttreten der eingangs benannten Richtlinie beim Land einen Antrag auf Zinsbeihilfe gestellt? (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)
2. Wie viele der durch die Gemeinden und Zweckverbände gestellten Anträge auf Zinsbeihilfe wurden durch das Land mit welcher Begründung abgelehnt? In welcher finanziellen Höhe konnten dabei keine Erstattungen in Anspruch genommen werden? (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)
3. Inwieweit hat sich nach Auffassung der Landesregierung das Instrumentarium der Zinsbeihilfe auf Grundlage der eingangs benannten Richtlinie bewährt und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
4. Unter welchen Voraussetzungen soll die Zinsbeihilfe nach dem 31.12.2009 nach Auffassung der Landesregierung weiterhin zur Anwendung kommen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass die Zinsbeihilfe nach dem 31.12.2009 zur Anwendung kommen kann? Inwieweit wird dabei eine Änderung der Richtlinie durch die Landesregierung angestrebt und wie werden diese Änderungen durch die Landesregierung begründet?

Kuschel